

Verein zur Förderung des Fußballsports im TSV Gudow e.V.

Satzung

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Fußballsports im TSV Gudow e.V.“

- im Folgenden „Verein“ genannt -

1. Der Verein hat seinen Sitz in Gudow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins TSV Gudow e.V. verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballsports im Turn und Sportverein Gudow von 1948 e.V.
4. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Beiträge, Umlagen, Spenden, Einnahmen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge von Mitgliedern, Umlagen, Zuschüsse, Einnahmen durch Bandenwerbung und Stadionheft, Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen und weitere erwirtschaftete Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieses Absatzes.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Gudow von 1948 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten übernimmt und trägt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zugunsten der Fußballer der Jugend und Herren des TSV Gudow von 1948 e.V. u.a. für

-die Anschaffung von Sportgeräten

-die Anschaffung von Sportkleidung

-Förderung des Jugendfußballs

-Finanzierung von Turnieren

-Durchführung von Sportevents

-Zuschuss zum monatlichen Mannschaftsessen

-Zuschuss zu Mannschaftsfahrten und Trainingslagern

-Fahrgeldzuschüsse für Mannschaften, Spieler, Trainer oder ähnliche Funktion

-Verbesserung des Sportplatzes insbesondere der Trainingsflächen

- Prämie für die Mannschaft bei Zielerreichung

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimmrecht aus zu üben. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, außerdem haben alle Mitglieder das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese den fälligen Beitrag zu begleichen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - o (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - o (b) durch freiwilligen Austritt,
 - o (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - o (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - o (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er wird wirksam zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Vorstand das Kündigungsschreiben erhalten hat. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, welche vom Vorstand bestimmt wird. Der Beitrag ist jeweils im Voraus, zum ersten bankoffenen Tages im März zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu entscheiden,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushalts für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Es erfolgt sodann eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit zur Zulassung der Anträge. Außergewöhnliche Anträge wie Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Beitragsänderungen usw. können nicht Gegenstand einer nachträglichen Aufnahme sein.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Der/die Vorsitzende/Versammlungsleiter/-in bestimmt einen Protokollführer.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
-

- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder davon mindestens ein Mitglied vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Email erfolgen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB gesondert festgestellt und unterzeichnet.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem TSV Gudow von 1948 e.V., ersatzweise der Gemeinde Gudow zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.05.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein in der Fußballabteilung des TSV Gudow von 1948 e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Vereinsregister-Nr.: VR

beim Amtsgericht Lübeck

Steuer-Nr.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

IBAN: DE

BIC:

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Ralf Burmeister: Ralf Burmeister

2. Marc Wagnitz: Marc Wagnitz

3. Lorenz Prolingheuer: Lorenz Prolingheuer

4. Volker Tiedemann: Volker Tiedemann

5. Marcel Schaper: Marcel Schaper

6. Max Asmuß: Max Asmuß

7. Jens Demmrich: Jens Demmrich